



»In den schwersten Stunden des Lebens – Hilfe mit Herz und Hand«

*Unser persönlicher
Leitfaden
für Hinterbliebene*

Verehrte Hinterbliebene,

wir haben uns bemüht, Ihnen in den schweren Stunden hilfreich zur Seite zu stehen.

Und dennoch bleiben in der Zeit „danach“ noch viele wichtige Dinge zu erledigen, die oft zusätzlich belasten, weil man keine Erfahrungen mit der Situation hat.

Auch bei der Bewältigung weiterer auftretender Probleme möchten wir Sie nicht allein lassen.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen auf möglichst viele drängende Fragen hilfreiche Antworten geben und helfen, Fehler zu vermeiden. Für Ihr Vertrauen möchten wir uns nochmals bedanken und der Hoffnung Ausdruck geben, dass wir Ihnen erneut einen kleinen Schritt weiterhelfen können.

In stiller Anteilnahme

Ihr Bestattungsinstitut Beile

Der Tod des/der Angehörigen muss allen Institutionen mitgeteilt werden, mit denen er/sie in Verbindung stand. Dies kann je nach Einzelfall telefonisch, persönlich oder per Brief erfolgen.

In Versicherungsfragen ist es oft am einfachsten, Sie rufen „Ihren“ Versicherungsvertreter an und fragen um Rat.

Bei Institutionen, zu denen Sie wenig Kontakt haben, ist jedoch eine schriftliche Mitteilung ratsam.

Hier ein Musterbrief, den Sie je nach Verwendungszweck umgestalten können:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass (z.B. mein Ehemann) Hans Müller verstorben ist. Lassen Sie mich bitte wissen, welche Schritte notwendig sind, und welche Unterlagen Sie benötigen.

Als Anlage erhalten Sie eine Fotokopie der Sterbeurkunde.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

UNSER TIPP

Wählen Sie eine Person Ihres Vertrauens, falls Sie sich nicht in der Lage fühlen, dringende Erledigungen selbst auszuführen.

Vorab: Das Wichtigste bei der Verwaltung des Nachlasses und der gesamten Abwicklung des Sterbefalles ist die Frage, ob eine Vollmacht des Verstorbenen vorliegt. Der Bevollmächtigte darf damit alle notwendigen Geschäfte erledigen, bis der Nachlass geregelt ist.

In vielen Fällen jedoch wurde zu Lebzeiten keine sogenannte „Vollmacht über den Tod hinaus“ ausgestellt. Dann können Sie u.U. bei der Abwicklung des Sterbefalles bei allen Institutionen Legitimationsprobleme bekommen.

BANK

Um vor der Ausstellung eines Erbscheines die laufenden Kosten vom Konto des/der Verstorbenen bestreiten zu können, benötigen Sie eine Vollmacht (wie vorab aufgeführt). Ist Ihnen darüber nichts bekannt, fragen Sie bei den Kreditinstituten, bei denen der/die Verstorbene Konten hatte, ob dort eine Vollmacht hinterlegt ist. Ehepaare haben oft ein Gemeinschaftskonto, das ein Ehepartner nach dem Tod des anderen allein weiterführen kann.

ERBSCHEIN

Jeder Erbe benötigt einen Erbschein, um über sein Erbe verfügen zu können. Dieser muss beispielsweise bei der Bank oder im Grundbuchamt vorgelegt werden. Der Erbschein wird beim zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht) beantragt. Dort erfahren Sie auch, welche Papiere im Einzelfall für den Antrag notwendig sind.

FINANZAMT

Grundsätzlich: Das Finanzamt fordert bei den Erben noch eventuelle Rückstände an Steuern und Abgaben ein. Ebenso erhalten die Erben zu viel gezahlte Steuern zurück. Unmittelbar nach dem Tod können die Erben für den Verstorbenen einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Einkommenssteuererklärung einreichen (die Bestattungskosten sind abzugsfähig). Formulare und Informationen über den aktuellen Stand der Gesetzgebung erhalten Sie von Ihrem Finanzamt. Dem Finanzamt muss der Erbschein vorgelegt werden.

Wird das Auto des Verstorbenen abgemeldet, erstattet das Finanzamt auch die im Voraus bezahlte Kfz-Steuer zurück.

LEBENSVERSICHERUNG

Der Sterbefall muss den Versicherungen umgehend angezeigt werden. Die einzuhaltenden Fristen stehen in den Versicherungsbedingungen. Der Bezugsberechtigte muss die Police, den Beleg der letzten Prämienzahlung und die amtliche Sterbeurkunde vorlegen, oft eine Bescheinigung über die Todesursache. Grund: Hat sich der Versicherte das Leben genommen, kommt es darauf an, ob die mehrjährige Wartezeit erfüllt ist. Wenn nicht, zahlt die Versicherung nur, wenn der Grund für den Selbstmord ein krankhafter Geisteszustand war. Auf jeden Fall können die Hinterbliebenen die eingezahlten Beiträge zurückverlangen.

RENTENVERSICHERUNG

Hat der/die Verstorbene Rente bezogen (gesetzl. Rentenversicherung), muss das zuständige Postamt über den Sterbefall informiert werden. Darüber hinaus kann beim Postamt die Weiterzahlung der bisherigen Rente als Überbrückung für die folgenden drei Monate beantragt werden. Dieser Antrag muss innerhalb von 20 Tagen gestellt werden. Mitzubringen sind Sterbeurkunde, Personalausweis und letzter Rentenbescheid sowie eventuell abweichende Kontodaten.

Weitere Rentenfragen beantwortet die örtliche Behörde der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherungen. Dort sollte möglichst rasch ein eventueller Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt werden.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Versicherungsausweise des verstorbenen Ehegatten
- Sterbeurkunde
- Familienstammbuch mit Heiratsurkunde
- Rentenbescheide des verstorbenen Ehegatten und eigene
- Ihren Personalausweis
- Versicherungsnummer Ihrer Krankenkasse
- Ihre Kontonummer
- Bei Vorruhestand/Altersübergangsgeld/Arbeitslosigkeit: die entsprechenden behördlichen Bescheinigungen vom Verstorbenen und eigene

STERBEGELD

Seit dem 01.01.2004 Wegfall des Sterbegeldes.
Bei der Krankenkasse muss der/die Verstorbene trotzdem abgemeldet werden.

Falls Sie eine Sterbegeldversicherung abschließen möchten, berät Sie unser Institut fachmännisch, damit die Versicherungssumme die zu erwartenden Kosten abdeckt.

GEWERKSCHAFT	Mitglieder einer Gewerkschaft haben im allgemeinen Anspruch auf Sterbegeld. Vorzulegen ist das Mitgliedsbuch und die Sterbeurkunde.
KRIEGSOPFER	Nach dem Bundesversorgungsgesetz wird für Kriegsopfer unter bestimmten Voraussetzungen Bestattungsgeld gezahlt.
BERUFSUNFALL	Ist der Tod durch einen Berufsunfall eingetreten, trägt die Berufsgenossenschaft die zusätzlichen Bestattungskosten.
UNFALLVERSICHERUNG	Hatte der/die Verstorbene eine Unfallversicherung, muss bei einem Unfall zur Sterbeurkunde eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden.
PRIVATHAFTPFLICHT & RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG	Das Versicherungsverhältnis der Hinterbliebenen wird durch den Tod des Versicherungsnehmers nicht beeinträchtigt. Der Versicherer sollte jedoch über den Tod informiert werden, damit der Vertrag auf den Hinterbliebenen übertragen oder gekündigt werden kann. Bei Alleinstehenden läuft der Versicherungsvertrag aus.
HAUSRATVERSICHERUNG	Der Versicherungsschutz geht zunächst im vollen Umfang auf die Erbgemeinschaft über. Dann muss der Versicherungsschutz neu geregelt werden.
KFZ-VERSICHERUNG	Der Schadensfreiheitsrabatt kann beim Umschreiben des Vertrages übernommen werden. Beim Verkauf des Fahrzeugs ist die Versicherung zu kündigen. Die Hinterbliebenen erhalten zuviel gezahlte Beiträge zurück.
MIETVERTRAG	Lebte der/die Verstorbene in einer Mietwohnung, wird das Mietverhältnis nicht beendet. Aber: Sowohl die Erben als auch der Vermieter haben das Recht, die Wohnung zu kündigen. Grundsätzlich gilt, dass der Ehegatte als Partner im Mietvertrag nachrückt. In diesem Fall kann der Vermieter nur kündigen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Vorsicht: Es gibt jede Menge Sonderregelungen. Auskünfte erteilen ggf. die Mietervereine.

RUNDFUNK

Zuständig für die Rundfunkgebühren (Radio, Fernsehen) ist der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“. Ihm muss mitgeteilt werden, ob die Geräte des Verstorbenen abgemeldet oder auf wen sie umgemeldet werden. Formulare gibt es bei Banken und Sparkassen.

ABONNEMENTS

Sie müssen zu den Abonnementsbedingungen schriftlich gekündigt werden - evtl. Erstattung von Vorauszahlungen.

VEREINE

Eine Vereinsmitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds. Die Hinterbliebenen sollten dem Verein den Tod des Mitglieds mitteilen.

GRABDENKMAL

An der letzten Ruhestätte sollte ein Denkmal an den Verstorbenen erinnern. Es sollte persönlich gestaltet, handwerklich einwandfrei verarbeitet sein und künstlerische Aussagekraft haben. Die Größe und die Beschaffenheit des Materials sowie die Ausführung ist von der Satzung des jeweiligen Friedhofs abhängig.

GRABPFLEGE

Es entspricht einem guten Brauch, dass die Gräber unserer Lieben mit Pflanzen und Blumen geschmückt werden. Wir drücken damit unsere Verbundenheit und das ehrende Gedenken aus. Floristen und Friedhofsgärtner stehen Ihnen mit ihrem fachmännischen Rat zur Verfügung.

ERBRECHT/STEUERRECHT

Das Erbrecht und das Steuerrecht sind kompliziert und umfangreich. Deshalb können von den Themen Erbe und Erbschaftssteuer hier nur einige Grundbegriffe erläutert werden, zumal die Nachlassabwicklung im Einzelfall sehr unterschiedlich verläuft. Weitergehende Fragen beantwortet Ihr Notar oder das Nachlassgericht.

TESTAMENT

Man unterscheidet zwei Formen des Testaments – das „privatschriftliche“ und das „öffentliche“ Testament. Das öffentliche Testament ist die Erklärung des letzten Willens vor einem Notar, der das Schriftstück in Verwahrung nimmt. Das private, handschriftliche Testament muss Ort und Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des/der Verstorbenen enthalten. Durch ein Testament jüngeren Datums wird das ältere unwirksam.

Ein Rat an die Hinterbliebenen: Durchsuchen Sie auf jeden Fall die Unterlagen und die gesamte Wohnung des Verstorbenen nach einem Testament, wenn nicht bekannt ist, ob der/die Verstorbene seinen/ihren letzten Willen aufgesetzt hat.

Wichtig: Wird ein Testament gefunden, besteht eine Ablieferungspflicht (unter Strafandrohung) beim zuständigen Nachlassgericht (letzter Wohnort des/der Verstorbenen). Das Nachlassgericht befindet sich beim Amtsgericht.

TESTAMENTSERÖFFNUNG

Das Nachlassgericht muss jedes Testament eröffnen und verkünden. Diese Testamentseröffnung ist die amtliche Feststellung des letzten Willens des Verstorbenen.

ERBFOLGE OHNE TESTAMENT

Hat der Verstorbene keinen letzten Willen hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Man unterscheidet:

- Erben 1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder und Kindeskind (ein noch lebendes Kind schließt seine eigenen Abkömmlinge aus)
- Erben 2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Geschwister, Neffen, Nichten
- Erben 3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge

Was steht dem Ehepartner des oder der Verstorbenen zu? Lebte das Ehepaar in einer sogenannten „Zugewinnngemeinschaft (was die Regel ist, wenn nichts anderes in einem Ehevertrag vereinbart wurde), steht dem Ehepartner die Hälfte des Erbes zu. Die andere Hälfte geht an die gesetzlichen Erben 1. Ordnung. Ist in dieser Gruppe kein Erbe vorhanden, erben der Ehepartner drei Viertel des Nachlasses und die Erben 2. Ordnung ein Viertel.

MUSTER FÜR EIGENHÄNDIGE
TESTAMENTE

Muster 1 – Privatschriftliches Testament

Mein Testament

ich Martin Mustermann, geb. 01.08.1930, Beruf, bestimme meine Frau Martina Mustermann, geb. Muster, zur Alleinerbin meines gesamten Nachlasses.

Dieses Testament ist eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Musterstadt, den 01.08.2010

Martin Mustermann

Muster 2 – Privatschriftliches Gemeinschafts-Testament

Gemeinschafts-Testament

der Eheleute Martin Mustermann und Martina, geb. Muster,
in Musterstadt, Musterstraße 1

Im Falle des Todes eines Ehelebens tritt der andere als Alleinerbe an.

Bei gemeinsamem Tode ist der gesamte Nachlass der Familie Muster,
Musterstadt, Musterstraße 1 zu vererben.

Musterstadt, den 01.08.2010

Martin Mustermann

Martina Mustermann

PFLICHTTEIL

Durch das Testament können Familienangehörige aus der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden. Den Eltern des Erblassers, dem Ehegatten und den Kindern steht jedoch gesetzlich ein Pflichtteil zu. Es beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch, der darüberhinaus ausdrücklich geltend gemacht werden muss. Die Erben sind den Pflichtteilsberechtigten gegenüber zur Auskunft über das Vermögen verpflichtet.

HAFTUNG DER ERBEN

Erben übernehmen nicht nur die Rechte des Verstorbenen, sondern auch die Pflichten, d. h. auch die Schulden. Jeder Erbe hat deshalb das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist das Erbe auszuschlagen. Dass man Teile des Erbes ausschlägt und andere Teile annimmt, ist nicht erlaubt.

VERMÄCHTNIS

Häufig hat ein Verstorbener jemandem, der kein Erbe ist, Geld oder einzelne Wertgegenstände (Gemälde, Möbel- oder Schmuckstücke) vermacht. „Vermächtnisnehmer“ können von den Erben die Herausgabe dieser Sachen verlangen.

HAUSHALTSAUFLÖSUNG

Um ggf. Miete einzusparen, sollte der Haushalt des Verstorbenen so schnell wie möglich aufgelöst werden.

Grundsätzlich erlaubt ist die Haushaltsauflösung nur, wenn die Nachlassangelegenheiten geregelt sind, das heißt: Derjenige, der mit der Auflösung betraut ist, benötigt die Einwilligung und Vollmacht der anderen Erben. Ist das nicht möglich, fragen Sie den Notar oder Anwalt.

EIN RAT ZUM SCHLUSS

Es ist traurig, aber immer wieder suchen sich skrupellose Geschäftemacher ihre Opfer unter den Angehörigen von Verstorbenen. Die Betrüger lesen die Traueranzeigen oder den Aushang des Standesamts und schicken dann Rechnungen oder Waren an die Adresse des Verstorbenen. Also Vorsicht bei Rechnungen oder Nachnahmesendungen, die an den Verstorbenen adressiert wurden!

Lassen Sie sich nicht überrumpeln, z.B. durch Formulierungen wie „Letzte Mahnung“. Bei Rechnungen muss zuerst überprüft werden, ob die Ware überhaupt bestellt und geliefert wurde.

Im Zweifelsfall: Rechnungen nicht bezahlen! Verlangen Sie vom Gläubiger schriftlich eine Kopie der Auftragserteilung.

Hier eine kurze Formulierungshilfe:

Betr. Ihre Rechnung vom, Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass der Adressat,
Herr/Frauverstorben ist.

Bitte übersenden Sie uns eine Kopie der Bestellung/
des Auftrags, der Ihrer o. g. Rechnung zugrunde liegt.

Ort, Datum, Unterschrift

Nehmen Sie keine Nachnahme an, sondern setzen Sie sich mit der Versandfirma in Verbindung. Lassen Sie sich dort die Bestellung ebenfalls bestätigen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an uns. Wir werden Ihnen bei der Bewältigung Ihrer Probleme hilfreich zur Seite stehen.

David Beile | Bestattermeister
Georg-Feuerstein-Str. 2
97877 Wertheim
Telefon: (093 42) 85 62 54
Mobil: 01 71-650 42 34
Fax: (093 42) 2 40 31 22
info@beile-bestattungen.de
www.beile-bestattungen.de



Filiale Kilsheim
Hauptstr. 53 | 97900 Kilsheim
Telefon: (093 45) 9 28 33 10

